

Noach Heckel OSB

P. Dr. Dr. Noach Heckel OSB, Jahrgang 1971, trat 2002 in die Benediktinerabtei Münsterschwarzach ein. Zuvor war er Staatsanwalt am Landgericht Traunstein, Zweigstelle Rosenheim. Er studierte Katholische Theologie in Würzburg, Nairobi und Münster; Lizentiat und Promotion im Kirchenrecht erfolgten in München. P. Noach ist Missionsprokurator der Abtei und als Kirchenanwalt und Ehebandverteidiger für das bischöfliche Offizialat Würzburg tätig.



Foto: privat

Noach Heckel OSB

Ordenskapitel und Ratssitzungen in Zeiten von Corona

Anmerkungen zum Allgemeinen Dekret der CVit. cons.
vom 2. April 2020 und zum Schreiben vom 1. Juli 2020
an die obersten Leiterinnen und Leiter von Ordensinstituten

I. Einleitung und Problemstellung

Die Covid-19-Pandemie macht auch vor den Orden¹ nicht Halt – und zwar nicht nur, was die Infektion mit dem neuen Coronavirus angeht. Die seit März 2020 angeordneten weltweiten Reisebeschränkungen, die zum Teil immer noch in Kraft sind, wirken sich

auch auf die Willensbildung und die Entscheidungsprozesse in den Orden aus. Lang geplante General- oder Provinzkapitel können nicht durchgeführt werden, weil die Kapitulare aufgrund von Reiseverboten oder -beschränkungen nicht zum Versammlungsort anreisen können.

Aber ist dies überhaupt nötig? Anstatt mit großem Zeit- und Kostenaufwand

um den ganzen Erdball zu fliegen, könnten sich im Zeitalter der neuen Medien Kapitulare doch auch von ihrem Heimatkloster aus per Videokonferenz den Sitzungen des Kapitels zuschalten. Wäre das nicht eine einfache und vor allem billige und obendrein ökologisch saubere Lösung?

Diese Frage stellt sich nicht nur für General- oder Provinzkapitel, die alle vier oder fünf Jahre zusammentreten. Ungleich häufiger muss ein Oberer seinen Rat (c. 627 CIC²) anhören (*consilium*) oder um Zustimmung bitten (*consensus*), um handeln zu können.³ Diese sogenannten Beispruchsrechte sind Ausdruck der Teilhabe und Mitverantwortung der Gemeinschaft an der Leitung des Instituts. Ihre ordnungsgemäße Beachtung ist zur Gültigkeit des Handelns des Oberen vorgeschrieben (c. 127). Leben aber die Ratsmitglieder an unterschiedlichen Orten, ist deren Zusammenkommen in Zeiten einer Pandemie schlechterdings nicht möglich, so dass die Handlungsfähigkeit des Oberen und damit die Leitung des Instituts auf dem Spiel stehen. Die Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des Apostolischen Lebens (CVit. cons.)⁴ hat diese Schwierigkeiten erkannt und darauf reagiert. Bereits am 2. April 2020 hat die CVit. cons. im Wege eines Allgemeinen Dekrets (Prot. n. Sp.R. 2419/20)⁵ die Höheren Oberen dazu ermächtigt, anstehende General- und Provinzkapitel zu verschieben. Drei Monate später, am 1. Juli 2020, wendet sich die CVit. cons. erneut an die Ordensgemeinschaften, respektive an deren oberste Leiter und Leiterinnen (Prot. n. Sp.R. 2452/20), und bestimmt, unter welchen Voraussetzungen der Obere die Ratssitzungen in Zeiten der Pandemie mit Hilfe moderner

Telekommunikationsmittel abhalten darf. Im gleichen Schreiben wird allerdings auch darauf hingewiesen, dass Letzteres nicht für Kapitel gelte, General- und Provinzialkapitel dürfen nicht online abgehalten werden.

Die genannten Dokumente der CVit. cons. werden im Folgenden inhaltlich vorgestellt und rechtlich gewürdigt. Dabei soll auch darauf eingegangen werden, ob der Gebrauch moderner Telekommunikationsmittel grundsätzlich – also unabhängig von der gegenwärtigen Krise – in die Willensbildung und Entscheidungsfindung der Klöster Einzug finden darf oder gar sollte. Schließlich werden Hinweise für die Gestaltung und Weiterentwicklung des Eigenrechts gegeben.

II. Allgemeines Dekret der CVit. cons. v. 2. April 2020

Am 2. April 2020 erlässt die CVit. cons. folgende Anordnung:

„In Anbetracht der von den Regierungen eingeleiteten Maßnahmen und insbesondere der Beschränkungen für Transfers und Reisen, infolge des durch Covid-19 verursachten Pandemie-Notfalls, verfügt die Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens Folgendes:

- Es wird genehmigt, General- und Provinzkapiteln auf einen festzulegenden Termin zu verschieben;
- sobald ein neues Datum für ein Kapitel festgelegt wurde, ist das Dikasterium darüber schriftlich per E-Mail an die folgende Adresse zu informieren: segr@religiosi.va oder aber per Fax an die Nummer 0039-06 698 84526;
- gleichzeitig wird daran erinnert, dass die Amtszeiten der Höheren Oberen und

ihrer jeweiligen Räte bis zum entsprechenden Kapitel verlängert werden;

- diese Anweisung treten mit Erlass des Allgemeinen Dekrets, CIVCSVA Prot. N. Sp.R. 2419/20 vom 2. April 2020 in Kraft und bleiben bis auf weiteres wirksam.“⁶

Die Anordnungen sind in der Rechtsform eines Allgemeinen Dekrets gemäß c. 29 ergangen. *Decreta generalia* sind Mischgebilde zwischen Gesetzgebungs- und Verwaltungsakten. Der Bezeichnung nach ordnet der Gesetzgeber diese den Verwaltungsakten bzw. dem Verwaltungshandeln zu, materiell sind sie Gesetze im eigentlichen Sinn und unterliegen den Vorschriften über die Gesetze. Zwar besitzt die CVit. cons. als Organ der Exekutive keine eigene Gesetzgebungsbefugnis (c. 30), der Papst kann die Kongregationen aber gemäß Art. 18 PB jederzeit ermächtigen, im Einzelfall Gesetze und somit auch Allgemeine Dekrete zu erlassen.

Das Allgemeine Dekret der CVit. cons. tritt mit seinem Erlass am 2. April 2020 in Kraft und bleibt bis auf weiteres wirksam, wie Unterpunkt 4 des Allgemeinen Dekrets ausdrücklich bestimmt. Die dort getroffenen Regelungen gelten somit so lange, bis die CVit. cons. oder der Papst Gegenteiliges verfügt bzw. das Allgemeine Dekret aufhebt. Es ist daher anzunehmen, dass die Anordnung auch 2021 weiter in Kraft sein wird, insbesondere, wenn Covid-19 Reisen weiterhin verunmöglicht oder erschwert.

1. Adressat des Allgemeinen Dekrets: auch Orden diözesanen Rechts?

Während der zeitliche Anwendungsbereich klar geregelt ist, kann man dies für den persönlichen Anwendungsbe-

reich nicht sagen. Das Allgemeine Dekret selbst macht keine näheren Angaben zum Adressatenkreis, so dass sich die Frage stellt, ob das Dekret allein auf Orden päpstlichen Rechts anwendbar ist oder auch eine Regelung für diözesane Verbände trifft. Die Differenzierung zwischen c. 593, der die Institute päpstlichen Rechts in Bezug auf die interne Leitung und Rechtsordnung „unmittelbar und ausschließlich“ der Gewalt des Apostolischen Stuhls unterstellt, und c. 594, der die Institute diözesanen Rechts der besonderen Hirtensorge des Diözesanbischofs zuweist,⁷ könnte darauf hinweisen, dass die CVit. cons. nur eine Regelung für Verbände päpstlichen Rechts treffen wollte, zumal gemäß Unterpunkt 2 des Allgemeinen Dekrets allein der Apostolische Stuhl über das neu bestimmte Datum eines Kapitels zu informieren ist und es auch sonst keine Mitteilungspflichten diözesaner Institute an die CVit. cons. gibt. Da auch die Daten der Verbände diözesanen Rechts nicht in der CVit. cons. geführt werden, würde eine Meldung dorthin auch wenig sinnvoll sein. Auch dies spricht eher dafür, das Allgemeine Dekret allein auf Orden päpstlichen Rechts anzuwenden. Andererseits besteht für Orden diözesanen Rechts in gleicher Weise das dringende Bedürfnis einer Regelung im Fall anstehender Kapitel. Eine private Anfrage des Verfassers bei der CVit. cons. hat ergeben, dass auch diözesane Institute vom Allgemeinen Dekret mitumfasst sind. Allerdings hat in diesem Fall die Mitteilung (vgl. Unterpunkt 2) – unter Hinweis auf das Allgemeine Dekret der CVit. cons. – gegenüber dem Diözesanbischof des Hauptsitzes zu erfolgen und nicht gegenüber der CVit. cons.

2. Inhalt des Allgemeinen Dekrets und kritische Würdigung

a. Verschiebung von General- und Provinzialkapitel sowie vergleichbarer Versammlungen

Das Allgemeine Dekret gibt den zuständigen Oberen die Ermächtigung, General- und Provinzialkapitel zu verschieben. Eines vorhergehenden Antrags oder der Zustimmung der CVit. cons. bzw. des Diözesanbischofs bedarf es nicht. Vielmehr ermächtigt das Dekret die Höheren Oberen dazu, diese Entscheidung in eigener Verantwortung zu treffen. Wie dies bei allen wichtigen Entscheidungen – über die gesetzlich verpflichtenden Fälle hinaus – geboten und anzuraten ist,⁸ sollten die Oberen hierbei jedoch ihren Rat entsprechend einbinden. Anschließend teilt der zuständige Obere der CVit. cons. bzw. (bei diözesanen Verbänden) dem Diözesanbischof den neuen Termin des Kapitels mit.

Autoreninfo

P. Dr. Dr. Noach Heckel OSB
Schweinfurter Straße 40
97359 Münsterschwarzach-Abtei
p.noach@
abtei-muensterschwarzach.de

Kapitel von

Klöstern im Sinne des c. 615

Es fragt sich jedoch, ob die Anwendung des Allgemeinen Dekrets – wie der insoweit eindeutige Wortlaut nahelegt – auf die Verschiebung von General- und Pro-

vinzialkapiteln beschränkt ist. Monastische Gemeinschaften im Sinne des c. 615,⁹ zu denen etwa die meisten Nonnenklöster zu rechnen sind, kennen weder das eine noch das andere. Gleichwohl kann auch bei Kapiteln von Nonnenklöstern das Bedürfnis einer Verschiebung bestehen. Selbst wenn die Kapitularinnen monastischer Gemeinschaften in der Regel unter einem Dach zusammenwohnen und es meist keiner eigenen Anreise bedarf, muss bei einem Wahlkapitel zumindest der Wahlleiter – in der Regel der Diözesanbischof gemäß c. 625 § 2 – das Kloster betreten. Bei einer akuten Pandemie ist Letzteres aber kaum ratsam. Es kann daher auch in diesen Fällen sinnvoll sein, das Allgemeine Dekret – zumindest in analoger Weise – zur Anwendung zu bringen, zumal es vermutlich eher einem Redaktionsversehen geschuldet ist, dass bei Erlass der Regelung die monastischen Gemeinschaften offenbar übersehen wurden.¹⁰

Föderationsversammlungen

Die gleiche Frage stellt sich für die Föderationsversammlung von Nonnenklöstern. Erst unlängst verpflichtete die Apostolische Konstitution *Vultum Dei Quaerere* (VDQ)¹¹ und die hierauf beruhende Instruktion *Cor orans*¹² kontemplative Nonnenklöster dazu, einer Föderation anzugehören oder sich zu einer solchen zusammenzuschließen.¹³ Diese treten gemäß Nr. 135 *Cor orans* alle sechs Jahre zu einer ordentlichen Föderationsversammlung zusammen, bei der die Ämter der Föderation besetzt werden. Im Anschluss hieran findet nach drei Jahren gemäß Nr. 136 *Cor orans* eine „Zwischenversammlung“ statt. Föderationsversammlungen sind keine Kapitel, so dass das Allgemeine Dekret

nicht unmittelbar zur Anwendung kommen kann. Das Bedürfnis, die rechtlich vorgeschriebene Föderationsversammlung zu verschieben, besteht sicherlich aber auch bei diesen. Daher sollte das Allgemeine Dekret zumindest in analoger Weise auch auf Föderationsversammlungen zur Anwendung gebracht werden. Bei einer privaten Nachfrage des Verfassers wurde diese Rechtsauffassung von der CVit. cons. bestätigt.

Solche Unklarheiten und Unsicherheiten im Anwendungsbereich lassen es ratsam erscheinen, den Fall, dass ein Kapitel oder eine Föderationsversammlung nicht stattfinden kann, künftig im Eigenrecht selbst zu regeln. Dies schafft Rechtssicherheit, ermöglicht eine auf die Bedürfnisse des Instituts maßgeschneiderte Lösung und erspart den Rückgriff auf in Krisenzeiten kurzfristig geschaffene Lösungen, wie sie das Allgemeine Dekret der CVit. cons. bietet. Eine entsprechende Regelung im Eigenrecht könnte beispielsweise so lauten:

„Das ordentliche Generalkapitel findet alle vier Jahre statt. Die Einberufung steht dem Abtpräses zu. Stellen sich der Einberufung außerordentliche Schwierigkeiten in den Weg, so kann der Abtpräses das Generalkapitel mit Zustimmung des Kongregationsrates verschieben, aber nicht über zwei Jahre hinaus.“¹⁴

Regelt man die Verschiebung des Kapitels im Eigenrecht, ist darauf zu achten, dass hierbei zweifelsfrei feststeht, welcher Autorität unter welchen konkreten Voraussetzungen diese Befugnis zukommen soll. Um jede missbräuchliche Verschiebung des Kapitels auszuschließen, sollten möglichst weitere Personen – etwa im Wege der Bindung des zuständigen Oberen an die Zustimmung seines Rates – in diese Entscheidung

eingebunden werden. Daneben kann es auch angezeigt sein, die jeweilige Verlegung bzw. Verschiebung des Kapitels zeitlich zu begrenzen, um auch insoweit jedem Missbrauch vorzubeugen.

b. Verlängerung der Amtszeiten

Zu den Amtszeiten im Fall einer Verschiebung des Kapitels heißt es im Unterpunkt 3 des Allgemeinen Dekrets:

„Gleichzeitig wird daran erinnert, dass die Amtszeiten der Höheren Oberen und ihrer jeweiligen Räte bis zum entsprechenden Kapitel verlängert werden.“

In der Regel dürfte man bereits im Wege der Auslegung des Eigenrechts zu dem Ergebnis kommen, dass sich mit der Verschiebung des Kapitels zugleich die Amtszeiten der Höheren Oberen und ihrer Räte entsprechend verlängern.¹⁵ Die nämliche Rechtsfolge ergibt sich auch aus c. 186, wonach der Verlust eines Amtes, das nur für eine bestimmte Zeit verliehen wurde, erst von dem Zeitpunkt an wirksam wird, zu dem der Amtsverlust von der zuständigen Autorität schriftlich mitgeteilt wird.¹⁶ Insofern ist es folgerichtig, wenn das Allgemeine Dekret an die Verlängerung der Amtszeiten „erinnert“ und insofern keine eigentliche Verfügung im Rechtssinne treffen muss. Unabhängig davon sollte im Eigenrecht – wenn dort die Möglichkeit der Verschiebung des Kapitels vorgesehen ist – auch die damit einhergehende Verlängerung der Amtszeit eigens genannt werden und sei es allein der Klarheit wegen.

III. Schreiben der CVit. cons. vom 1. Juli 2020

In ihrem Schreiben vom 1. Juli 2020 an die obersten Leiter und Leiterinnen von

Ordensinstituten (Prot. n. Sp.R. 2452/20) nimmt die CVit. cons. zu der Frage Stellung, ob Generalkapitel und Ratssitzungen mit Hilfe moderner Telekommunikationsmittel abgehalten werden können bzw. dürfen. Im Unterschied zum vorangegangenen Allgemeinen Dekret handelt es sich hierbei nicht um einen Akt der Gesetzgebung. Stattdessen ist das Schreiben eher informeller Natur. Es enthält Hinweise zur Rechtslage und -praxis und gibt Auskunft, unter welchen Voraussetzungen die CVit. cons. Dispens erteilen wird, damit Ratssitzungen auch online abgehalten werden können.

1. Abhaltung von Ratssitzungen mithilfe moderner Telekommunikationsmittel

a. Inhalt: Dispens von der physischen Anwesenheit der Ratsmitglieder

Die CVit. cons. erkennt in dem Schreiben die Notwendigkeit an, Ratssitzungen mithilfe moderner Telekommunikationsmethoden durchzuführen, wenn die Ratsmitglieder aufgrund der Pandemie nicht zum Sitzungsort anreisen können. Andernfalls, so die CVit. cons., wären die Ratsmitglieder an der Zusammenarbeit mit dem Höheren Oberen gehindert, da die persönliche Anwesenheit, wie sie c. 166 § 1 für Ratssitzungen vorschreibt, nicht eingehalten werden könne (Einleitung).¹⁷

Aus diesem Grund habe die CVit. cons. vom Heiligen Vater die außerordentliche Fakultät erbeten und erhalten, von c. 166 § 1 und der Verpflichtung zur persönlichen Anwesenheit im Einzelfall zu dispensieren (Ziff. 1 des Schreibens). Höhere Obere, die eine Online-Ratssit-

zung erwägen, könnten sich daher mit Zustimmung ihres Rates¹⁸ an die CVit. cons. wenden und um Dispens von c. 166 § 1 bitten (Ziff. 3 des Briefes).

Jedoch seien für die Abhaltung einer Online-Sitzung folgende Vorkehrungen zu treffen (Ziff. 4 des Schreibens):

- „bei der Einführung der Verbindungssysteme ist die Vertraulichkeit und in den entsprechenden Fällen die Geheimhaltung sicherzustellen (vgl. can. 127);
- die Identität der Teilnehmer des Treffens ist elektronisch zu überprüfen;
- es muss möglich sein, in Echtzeit an den Diskussionen teilzunehmen.“

Auf die genannten Voraussetzungen und deren Bedeutung wird später noch einmal zurückzukommen sein. Um unnötige Nachfragen zu vermeiden, ist zu empfehlen, dass der Dispensantrag – neben der Begründung, weshalb die Abhaltung eines Online-Treffens angezeigt ist – auch einen Hinweis zum verwendeten Konferenzsystem und dessen Ausstattung enthält.

Erste Erfahrungen mit entsprechenden Dispensanträgen zeigen, dass die CVit. cons. eine solche Dispens „*perdurante causa*“, das heißt bis zum Ende der Covid-19-Pandemie, gewährt. Dies gilt zumindest dann, wenn dem Dispensantrag zu entnehmen war, dass weitere Online-Treffen erforderlich und geplant sind.

Diese Praxis, die Dispens „*perduante causa*“ zu erteilen, ist zu begrüßen, da es äußerst umständlich wäre, für jede einzelne Ratssitzung erneut um Dispens zu ersuchen. Dies wäre auf Dauer auch nicht ganz billig, da für jedes Reskript der CVit. cons. eine entsprechende Gebühr zu entrichten ist.

Obwohl die CVit. cons. die Abhaltung von Online-Treffen in Zeiten der Pandemie gewährt, betont sie gleichzeitig,

dass dies keinesfalls als „gewöhnliche Lösung für die Leitung des Instituts oder der Provinz“ missverstanden werden dürfe (Ziff. 2 des Schreibens). Vielmehr würde ein „gewöhnheitsmäßiger Einsatz von Telematikmitteln nach Überwindung des von der Covid-19-Pandemie ausgelösten Ausnahmezustandes die Bedeutung des Dienstes der Autorität entleeren, der im geweihten Leben persönlich und verantwortungsbewusst aufgerufen ist, durch eine korrekte und effektive Kommunikation ein Netzwerk von Beziehungen zum Schutz und zur Förderung der Gemeinschaft im Institut lebendig zu halten.“

Online-Ratssitzungen sind nach Auffassung der CVit. cons. demnach nur ein vorübergehender Notbehelf, um in einer Krisensituation die Handlungsfähigkeit des Oberen und damit die Leitung des Instituts sicherzustellen.

b. Rechtliche Würdigung im Licht des CIC/1983

Es ist zu begrüßen, dass sich die CVit. cons. zeitnah der Nutzung moderner Telekommunikationsmittel in Krisenzeiten widmet und Lösungswege bereithält. Der Inhalt des Schreibens gibt jedoch auch Fragen auf: Ist es wirklich zutreffend, wie die CVit. cons. formuliert, dass das universale Recht für Ratssitzungen die persönliche und damit die körperliche Anwesenheit am Sitzungsort vorschreibt und es daher für Online-Treffen einer ausdrücklichen Dispens von der Vorschrift des c. 166 § 1 bedarf?

Dispens von c. 166 § 1 bei Online-Treffen?

C. 166 § 1 gehört dem Wahlrecht des Codex zu. Auf die Sitzungen des Oberen

mit seinem Rat kommt diese Norm nur deshalb zur Anwendung, weil c. 127 § 1 hierauf verweist. Danach muss für die Einholung der Beispruchsrechte grundsätzlich „das Kollegium [...] gemäß c. 166 einberufen werden [N.H.]“¹⁹ In c. 166 § 1 wiederum heißt es:

„Der Vorsitzende eines Kollegiums oder Personenkreises hat alle Mitglieder des Kollegiums oder des Personenkreises einzuberufen [NH; lat. „convocet“] [...]“ Sowohl die Verweisnorm (c. 127 § 1 HS 1: „convocari debet collegium [...] ad normam can 166“) als auch c. 166 § 1 HS 1, auf den verwiesen wird, treffen insoweit eine Regelung zur Einberufung, das heißt zur Ladung der Ratsmitglieder.²⁰ Zu der Frage, wie sich der Rat zu versammeln hat, das heißt, ob er körperlich zusammentreten muss oder ob die Versammlung auch virtuell – etwa im Wege einer Videokonferenz – abgehalten werden kann, ist in c. 166 § 1 nicht die Rede. Im Wahlrecht des Codex ist die persönliche Anwesenheit des Kollegiums vielmehr in c. 167 geregelt. Hierauf wird in c. 127 § 1 jedoch gerade nicht verwiesen. Solange aber c. 166 § 1 *de lege lata* nicht voraussetzt, dass sich die Ratsmitglieder am selben Ort körperlich versammeln, besteht auch keine Notwendigkeit einer entsprechenden Dispens. Ohne eine Rechtspflicht kann es auch keine Dispens von der Rechtspflicht geben. Ein dennoch erteiltes Reskript geht notwendig ins Leere.

Voraussetzungen für die Abhaltung von Online-Ratssitzungen

Sind Online-Treffen des Höheren Oberen mit seinem Rat damit jederzeit möglich und zulässig, wenn c. 166 virtuellen Sitzungen, wie gezeigt wurde, nicht entgegensteht? Was ist im Hin-

blick auf die Durchführung solcher Online-Ratssitzungen grundsätzlich zu beachten und welchen Spielraum gibt das Gesetz den Höheren Oberen bei der Abhaltung von Ratssitzungen?²¹

Das Ordensrecht verweist in c. 627 § 2 für die Art und Weise der Einholung von Beispruchsrechten auf c. 127: „C. 127 – § 1. Wenn im Recht bestimmt wird, daß ein Oberer zur Vornahme von Handlungen der Zustimmung oder des Rates eines Kollegiums oder eines Personenkreises bedarf, muß das Kollegium bzw. der Kreis gemäß can. 166 einberufen werden, es sei denn, daß, wenn es sich lediglich um das Einholen eines Rates handelt, im partikularen oder eigenen Recht etwas anderes vorgesehen ist; damit aber die Handlungen gültig sind, ist erforderlich, daß die Zustimmung der absoluten Mehrheit der Anwesenden vorliegt bzw. der Rat von allen eingeholt wird.“

Das Gesetz unterscheidet, ob der Obere der Zustimmung (*consensus*) oder der Anhörung (*consilium*) seines Rates bedarf:

Anhörung des Rates

Für den Fall der Anhörung trifft c. 127 § 1 einen Vorbehalt zugunsten des Partikular oder Eigenrechts. Dieses kann vorsehen, dass der Obere auf die Einberufung seines Rates ganz verzichtet und stattdessen die Ratsmitglieder einzeln per Post, Fax, E-Mail oder telefonisch bzw. im Umlaufverfahren anhört.²² Bereits das universale Recht setzt für die Einholung der Beispruchsrechte somit nicht notwendig die körperliche Versammlung aller Ratsmitglieder voraus, sondern gibt für den Fall der Anhörung explizit die Möglichkeit, die Mitglieder auf andere Weise (z. B. im Umlaufverfahren) zu konsultieren, wenn dies im Eigenrecht so vorgesehen ist.

Zustimmung des Rates

Anders verhält es sich, wenn der Obere der Zustimmung des Ratskollegiums bedarf. In diesem Fall muss der Obere alle (vgl. c. 127 § 1 i.V.m. c. 166 § 1) Mitglieder seines Rates zu einer Sitzung einberufen. Der erforderliche *consensus* ist erteilt, wenn die absolute Mehrheit der *Anwesenden (praesentes)* ihre Zustimmung gibt.²³ „Anwesend“ ist aber nicht nur derjenige, der physisch präsent ist. Auch eine Person, die mittels Live-Videokonferenz zugeschaltet ist, wird man als anwesend im Sinne der Norm bezeichnen dürfen. Eine solche Auslegung entspricht nicht nur dem Wortlaut von c. 127 § 1, sondern ist auch im Hinblick auf c. 18 geboten. Danach sind Gesetze, welche die freie Ausübung von Rechten beschränken, eng auszulegen. Das heißt, es ist eine Auslegung zu wählen, die – übertragen auf die Einholung der Beispruchsrechte – weniger einschränkend für den Oberen ist, der der Mitwirkung seines Rates bedarf. Die Anwesenheit kann somit auch virtueller Natur sein, vorausgesetzt, das Konferenzsystem ermöglicht eine Teilhabe, die eine gemeinsame Beratung ermöglicht und damit einer physischen Anwesenheit entspricht. Hierfür aber können die oben genannten Erwägungen der CVit. cons. zur Wahl des Konferenzsystems fruchtbar gemacht werden.²⁴

Danach muss es dem virtuell anwesenden Ratsmitglied möglich sein, in Echtzeit an den Diskussionen teilzunehmen. Nur dann ist ein echter Austausch zwischen den Räten möglich, wie er auch von c. 127 § 1 vorausgesetzt wird.²⁵ Weiterhin, so die CVit. cons., ist zu gewährleisten, dass die Identität der Teilnehmer elektronisch überprüfbar ist, was bei einer Live-Videokonferenz vermutlich

nicht weiter schwer sein dürfte. Schließlich muss das Konferenzsystem die Vertraulichkeit und Geheimhaltung der Beratung sicherstellen, was auch sonst bei Ratssitzungen zu beachten ist. Hierzu gehört auch, dass die Stimmabgabe geheim erfolgen kann, falls das Eigenrecht dies vorsieht. Technisch sollte letzteres ohne weiteres möglich sein. Andernfalls wäre es auch denkbar, die Stimmabgabe – im Anschluss an die Online-Beratung – per Brief oder Fax vorzunehmen.

Ist all dies gewährleistet, besteht in rechtlicher Hinsicht kein Grund, Online-Sitzungen als unzulässig zu erachten. Denn unter den genannten Voraussetzungen erfüllt die virtuelle Anwesenheit alle Anforderungen, die c. 127 § 1 von seinem Sinn und Zweck an die Einholung der Zustimmung knüpft. Die virtuelle Präsenz entspricht in diesem Fall der physischen Anwesenheit der Ratsmitglieder und ist ihr vergleichbar.²⁶

Gefahren und

Herausforderungen bei Online-Treffen

Gleichwohl ist die Zurückhaltung der CVit. cons. gegenüber einer weitreichenden Nutzung moderner Telekommunikationsmittel durchaus begründet. Der Verfasser ist selbst Mitglied in einem international besetzten Ratsgremium. Diesem Gremium ist die durch die Pandemie erforderlich gewordene Umstellung auf Online-Treffen nur deshalb leichtgefallen, da die Ratsmitglieder die Jahre zuvor viel Zeit, das heißt zwei bzw. drei Wochen pro Jahr, miteinander verbracht hatten. Dadurch war ein Vertrauen gewachsen, das es ermöglichte, auch online diffizile Fragen miteinander zu besprechen.

Denn in der Tat ist ein Zusammentreffen an einem gemeinsamen Ort nicht

dasselbe wie eine Videokonferenz. Ratssitzungen, die außerhalb des Heimatklosters stattfinden, schaffen auch eine Distanz zur eigenen Gemeinschaft und fördern damit die Freiheit und Unabhängigkeit der Ratsmitglieder. An dieser hilfreichen Distanz fehlt es, wenn das Mitglied sich von zuhause einem Treffen online zuschaltet. Auch ist die Gefahr der Beeinflussung und einer möglichen Einflussnahme Dritter auf das Stimmverhalten des Ratsmitglieds nicht von der Hand zu weisen.

Auch ist bei Online-Treffen die stets erforderliche Diskretion und Geheimhaltung schwerer sicherzustellen, als wenn man an einen Ort zusammenkommt. Mit technischen Mitteln kann kaum ausgeschlossen werden, dass sich dritte Personen unberechtigt im Raum aufhalten oder Sitzungen abgehört oder mitgeschnitten werden. Schließlich ist eine Ratssitzung mehr als die Summe von Abstimmungen und Meinungsäußerungen. Ratssitzungen leben auch vom Austausch zwischen den Sitzungseinheiten und der erlebten Gemeinschaft. Nicht selten helfen Gespräche in den Pausen, sich eine abschließende Meinung zu einem Thema zu bilden.

Online-Treffen sind daher – insofern ist der CVit. cons. recht zugeben – kein dauerhafter Ersatz für das persönliche Zusammentreffen des Rates mit seinem Oberen. Aber sie können die traditionellen Ratssitzungen ergänzen – etwa bei kurzfristig auftretenden Fragen – oder in Krisensituationen für eine gewisse Zeit auch an deren Stelle treten. Es ist daher gut, wenn die CVit. cons. den Wert des persönlichen Austausches betont. Der Versuch, ein grundsätzliches Verbot von Online-Treffen zu etablieren, indem diese an eine vorherige Dispens

der CVit. cons. gebunden werden, ist jedoch sicher der falsche Weg und – wie gezeigt wurde – mit dem geltenden Recht nicht in Einklang zu bringen. Stattdessen sollte der Vielfalt und den Besonderheiten der einzelnen Ordensinstitute Rechnung getragen und es deren Oberen überlassen werden, wann welche Weise der Sitzung geboten ist.

Ergänzung des Eigenrechts

Unabhängig von der vorangegangenen Diskussion sollten die Ordensinstitute, soweit noch nicht geschehen, entsprechende Regelungen für die Durchführung von Online-Treffen in ihr Eigenrecht aufnehmen. Dabei wäre auch denkbar, Online-Treffen an bestimmte Voraussetzungen zu binden, wie etwa äußere Zwänge oder das Bedürfnis, schnell handeln zu müssen. Auch der Spielraum, den c. 127 § 1 den Ordensinstituten einräumt, indem der Obere die Anhörung der Ratsmitglieder gegebenenfalls auch außerhalb einer Sitzung durchführen kann, kann zu passenden Regelungen im jeweiligen Eigenrecht genutzt werden.

2. Generalkapitel

Die Frage, ob ein physisches Zusammenkommen durch virtuelle Treffen ersetzt werden kann, stellt sich auch für die Abhaltung von General- oder Provinzialkapiteln. Auch bei diesen kann die Notwendigkeit bestehen, dass die höchste Autorität des Instituts (c. 631) eine dringende anstehende Entscheidung treffen muss, auch wenn Covid-19 ein Zusammenkommen an einem Ort nicht zulässt.

Mit der Frage, ob Kapitel ausnahmsweise unter Anwendung moderner Kommunikationsmittel durchgeführt wer-

den können, beschäftigt sich der zweite Teil des Schreibens (Ziff. 5 bis 7) der CVit. cons.²⁷

a. Inhalt: Virtuelle General- oder Provinzialkapitel sind nicht zulässig

Die CVit. cons. macht unmissverständlich deutlich, dass – anders als bei Ratsitzungen – virtuelle Kapitel nicht denkbar seien. Die Synodalität der Kirche, so die CVit. cons., finde in den Ordenskapiteln ihren Ausdruck (Ziff. 5). In diesen werde greifbar, dass man „gemeinsam vorgeht, sich versammelt und alle Mitglieder aktiv an der vom eigenen Charisma vorgezeichneten Sendung teilnehmen.“

Die jahrhundertealte Tradition der Kapitel lebe förmlich von der physischen Präsenz der Kapitulare. In ihr zeige sich, dass „das Kapitel das ganze Institut repräsentiert und ein wirkliches Zeichen seiner Einheit in Liebe wird“ (can. 631 § 1):

Präsenz, so fährt die CVit. cons. fort, „ist ein Ausdruck des Zusammenlebens in unmittelbarer Konfrontation, in direkter Kommunikation, und zwar nicht nur verbal, ist Ausdruck des Bemühens um konvergierende Richtlinien und gegebenenfalls des Überdenkens eines status quaestionis, bevor man zu endgültigen Beschlüssen übergeht, die für das ganze Institut oder Gesellschaft bindend sind. Die Präsenz umfasst die heikle und komplexe Handhabung der Wahlverfahren und die Momente der Wahl der Höheren Oberen: Momente und Verfahren, die selbst durch die modernsten Telematikmittel nicht ersetzt werden können“.

Daher könne – anders als bei den Ratsitzungen – auch nicht ausnahmsweise auf die persönliche Zusammenkunft der

Kapitularer verzichtet werden. Denn dies würde der Kollegialität, die ein Kapitel ausmache und die nicht durch eine bloß virtuelle Kollegialität ersetzt werden könne, widersprechen (Ziff. 6).

Schließlich verweist die CVit. cons. auf Papst Franziskus (Ziff. 7). Dieser habe selbst angeordnet, dass „General- oder Provinzkapitel in keiner Weise telematisch abgehalten werden können, auch nicht teils präsent, teils telematisch, sondern nur in Präsenz der Mitglieder.“ Mit diesem Hinweis auf Papst Franziskus macht die CVit. cons. zugleich deutlich, dass sie nicht gewillt ist, Ausnahmen hiervon zuzulassen.

b. Würdigung

Im Grundsatz ist der CVit. cons. beizupflichten, wonach die Abhaltung von General- und Provinzkapiteln ohne ein persönliches Zusammenkommen kaum vorstellbar ist. Dies gilt nicht zuletzt im Hinblick auf die Prozesse, die während eines Kapitels in Gang kommen müssen und die vom persönlichen Erleben und Austausch getragen sind. Was insoweit zu den Ratssitzungen gesagt wurde, gilt umso mehr für die Abhaltung von Kapiteln. Gleichwohl ist zu fragen, ob der apodiktische Ausschluss jeglichen Online-Kapitels stets das Mittel der Wahl ist. Es sollte darüber nachgedacht werden, dass die höchste Autorität eines Instituts zumindest in Ausnahmefällen auch virtuell zusammenkommen kann, um nicht aufschiebbare Entscheidungen zu treffen. Solche „Notkapitel“ könnten auch mit der Einschränkung erlaubt werden, dass das nächste ordentliche Generalkapitel baldmöglichst durchzuführen ist. Der Schaden, der durch die Nichtabhaltung eines Kapitels entsteht,

kann im Einzelfall deutlich größer sein als die Begrenzungen, die einem Online-Kapitel innewohnen.

IV. Zusammenfassung und Schluss

Es ist sehr zu begrüßen, dass die CVit. cons. zeitnah auf die Pandemie reagiert und zu wichtigen Fragen der Leitung der Institute in Krisenzeiten Stellung genommen hat. Das Allgemeine Dekret vom 2. April 2020, das die Orden päpstlichen wie diözesanen Rechts ermächtigt, eigenständig über eine Verlegung ihres General- oder Provinzialkapitels zu entscheiden, ist eine große Hilfe. Das Dekret kann zugleich als Anregung dienen, den Fall, dass ein Kapitel nicht stattfinden kann und deshalb verschoben werden muss, künftig im Eigenrecht zu normieren. Dies ist nicht zuletzt deshalb anzuraten, da es absehbar ist, dass wir auch in Zukunft mit ähnlichen Pandemien umgehen müssen.

Mit dem Schreiben vom 1. Juli 2020 schafft die CVit. cons. Rechtssicherheit und Klarheit, indem sie detailliert beschreibt, unter welchen Voraussetzungen die Institute mit einer Dispenserteilung der CVit. cons. rechnen dürfen, damit Ratssitzungen online abgehalten werden können.

In rechtlicher Hinsicht ist es jedoch wenig überzeugend, wenn die CVit. cons. sich auf den Standpunkt stellt, Online-Treffen seien kraft Gesetzes verboten, weshalb diese nur nach vorheriger Dispenserteilung durchgeführt werden dürften. Dem Codex ist nicht zu entnehmen, dass es bei Ratssitzungen der physischen Anwesenheit der Ratsmitglieder bedarf. Solange das Gesetz dies aber nicht voraussetzt, sind Online-Treffen

auch nicht *per se* ausgeschlossen, vorausgesetzt die eingesetzten Konferenzsysteme erlauben eine Teilhabe, die einer physischen Präsenz entspricht.

Gleichwohl können virtuelle Treffen das persönliche Zusammenkommen auf Dauer nicht ersetzen. Das gilt für Ratssitzungen, aber in besonderer Weise für General- und Provinzkapitel. Aus diesem Grund ist es nachvollziehbar, wenn die CVit. cons. Online-Kapitel grundsätzlich verbietet. In Einzelfällen sollten jedoch auch insoweit Ausnahmen möglich sein.

.....

- 1 Die folgenden Ausführungen gelten – wenn nichts anderes gesagt wird – für Ordensverbände im weiteren Sinn, d. h. für Religioseninstitute (Orden im engeren Sinn und Kongregationen, cc. 607-709) und für die Gesellschaften des apostolischen Lebens (cc. 730-746) sowie für die Säkularinstitute (cc. 710-730).
- 2 Ohne weitergehende Angaben beziehen sich die genannten Canones auf die geltende Fassung des CIC/1983.
- 3 Gem. 627 § 2 muss das Eigenrecht festlegen, in welchen Fällen – außer den im universalen Recht vorgeschriebenen – der Obere den Rat bzw. die Zustimmung seines Rates einholen muss. Die Beispruchsrechte haben den Hauptzweck, den Oberen vor übereilten Entscheidungen zu schützen; als Nebeneffekt kommt ihnen auch eine gewisse Kontrollwirkung zu. Beispruchsrechte im Sinne des c. 127 gibt es nur bei Individualoberen (Abt, Provinzial etc.), nicht bei Kollegialoberen (Kapitel). Zu den Ratsgremien in den Orden vgl. Primetshofer, B., *Ordensrecht*, 4. Aufl., Freiburg 2003, S. 106-112; Schöch, N., Art. Beratungsorgane, in: Meier, D./Kandler-Mayr, E./Kandler, J., 100 Begriffe aus dem Ordensrecht, St. Ottilien, S. 98-106.
- 4 Der Abkürzung CVit. cons. liegt der lateinische Name der Kongregation zugrunde: *Congregatio pro Institutis vitae consecratae et Societatibus vitae apostoli-*

cae. Diese Abkürzung findet im Folgenden weiter Verwendung.

- 5 Die schnelle Reaktion der CVit. cons. auf diese drängende Fragestellung ist sehr zu begrüßen. Leider besteht offenbar noch kein Verteiler, der Gewähr dafür bietet, dass alle betroffenen Ordensgemeinschaften schnell und zuverlässig informiert werden. Dies hatte zur Folge, dass viele Ordensgemeinschaften keine Kenntnis von dem Allgemeinen Dekret der CVit. cons. hatten. Zwar war dieses alsbald auf der Seite der Internationalen Superiorenkonferenz USG (Unione Superiore Generali) zu finden (<http://www.internationalunionsuperiorsgeneral.org>), später auch auf der Homepage der CVit. cons. (<http://www.congregazionevitaconsacrata.va>), aber es ist kaum zu erwarten, dass die zuständigen Ordensoberen ständig diese Webseiten auf Neuerungen hin überprüfen. Die schnelle und zuverlässige Verbreitung solcher wichtigen Dekrete der CVit. cons. ist daher ein Desiderat, das in Zeiten moderner Kommunikationsmittel unschwer umzusetzen sein sollte.
- 6 CVit. cons., Allgemeines Dekret v. 2. April 2020 (Prot. n. Sp.R. 2419/20), in: <http://www.congregazionevitaconsacrata.va/content/dam/vitaconsacrata/Avvisi/AvisoRinvioCapitoli/COMUNICATO%20RINVIO%20ES.pdf> (zuletzt abgerufen am 26.8.2020).
- 7 Diese Aufteilung der Zuständigkeit darf allerdings nicht im Sinne einer Beschränkung der Autorität des Papstes und seiner Organe verstanden werden. Wie c. 590 § 1 zu entnehmen ist, kann die CVit. cons. jederzeit auch für Orden diözesanen Rechts Anordnungen treffen.
- 8 Die Beratungsorgane dienen der Belebung und Vertiefung der *Communio* in der Kirche. Der Obere sollte daher der Mitwirkung seines Rats möglichst viel Raum geben. Zur Mitverantwortung des Volkes Gottes in der Kirche vgl. Lumen Gentium 37.
- 9 Unter den Anwendungsbereich des c. 615 fallen alle *monasteria sui iuris*, die außer der eigenen Leitung keinen anderen höheren Oberen haben und keinem

- anderen Institut in einer Weise angeschlossen sind, dass dessen Oberer/Oberin eine wirkliche Vollmacht (*vera potestas*) über das Kloster zukommt; vgl. Primetshofer, B., Ordensrecht, 4. Aufl., Freiburg 2003, S. 49f.
- 10 Zu überlegen wäre in diesen Fällen noch, wem die im Allgemeinen Dekret vorgesehene Mitteilung zu machen ist. Bei den Nonnenklöstern im Sinne des c. 615 handelt es sich meist um Ordensgemeinschaften päpstlichen Rechts, so dass eine Mitteilung an die CVit. cons. naheliegender erscheint. Andererseits zeichnet diese Gemeinschaften aus, dass sie gemäß c. 615 der besonderen Aufsicht des Diözesanbischofs anvertraut sind. Letzteres kommt u. a. darin zum Ausdruck, dass der Diözesanbischof gemäß c. 625 § 2 den Vorsitz bei einem Wahlkapitel innehat. Am besten wird es sein, in diesen Fällen sowohl die CVit. cons. als auch den zuständigen Ortsbischof über die Verschiebung bzw. den neuen Termin zu informieren.
- 11 Franziskus PP, ApK VDQ v. 29.6.2016, Libreria Editrice Vaticana 2017 (dt.: VApSt 208, Bonn 2016).
- 12 CVit. cons., Cor Orans, Istruzione applicativa della Costituzione Apostolica Vultum Dei quaerere sulla vita contemplativa femminile v. 1.4.2018, Libreria Editrice Vaticana 2018 (dt.: VApSt 214, Bonn 2018).
- 13 Der Zusammenschluss von Nonnenklöstern zu Föderationen ist nichts Neues. Bereits Papst Pius XII. hat in der Apk Sponsa Christi Ecclesia v. 21. November 1950 zum Thema des weiblichen monastischen Lebens die Bildung von Föderationen empfohlen, um die Isolation der Klöster zu überwinden. Die einstige Empfehlung wird durch ApK VDQ und Cor orans allen kontemplativen Nonnenklöstern zur Rechtspflicht, vgl. Art. 9 § 1 VDQ, Nr. 93 Cor orans.
- 14 Konstitutionen der Benediktinerkongregation von St. Ottilien, in: The Proper Law of the Benedictine Congregation of Sankt Ottilien, Bd. I, St. Ottilien 2018, Nr. 188. Eine vergleichbare Regelung findet sich in Nr. 102.2 der Statuten der Beuroner Benediktinerkongregation.
- 15 Die Statuten der Beuroner Benediktinerkongregation regeln diesen Fall explizit, vgl. Nr. 111.3: „Wird das ordentliche Generalkapitel nach Nr. 102.2 vorzeitig gehalten oder verschoben, wird damit auch automatisch die Amtszeit des Abträses verkürzt oder verlängert.“ In anderen Statuten lässt sich dies ebenfalls aus dem Eigenrecht schließen, vgl. Konstitutionen der Benediktinerkongregation von St. Ottilien, in: The Proper Law of the Benedictine Congregation of Sankt Ottilien, Bd. I, St. Ottilien 2018, Nr. 213; Satzung der Bayerischen Benediktinerkongregation, Nr. 162.
- 16 Vgl. Heimerl, H./Pree, H., Kirchenrecht, Allgemeine Normen und Eherecht, Wien 1983, S. 138f.
- 17 So die CVit. cons. in der Einleitung des Schreibens v. 1.7.2020 (Prot. n. Sp.R. 2452/20) an die obersten Leiter und Leiterinnen.
- 18 An dieser Stelle wird die Anordnung *ad absurdum* geführt: Wenn ein persönliches Zusammenkommen der Räte aufgrund der Pandemie ausscheidet und der Höhere Obere daher – wie von der CVit. cons. beschrieben – Dispens von der persönlichen Anwesenheit erbitten möchte, fragt es sich, wie dies möglich sein soll. Für den Dispensantrag müsste er laut dem Schreiben der CVit. cons. zuvor die Zustimmung der Räte einholen. Dies aber kann er nicht, da die Räte nicht in der Lage sind, persönlich zusammenzukommen. Eine Online-Sitzung wiederum ist mangels Dispens der CVit. cons. noch nicht möglich.
- 19 C. 127 § 1 HS 1.
- 20 Der Modus der *convocatio*, das heißt, ob die Mitglieder schriftlich oder mündlich zu laden sind, ist vom universalen Recht nicht festgelegt, kann sich jedoch aus dem Eigenrecht ergeben, vgl. Heimerl, H./Pree, H., Kirchenrecht, Allgemeine Normen und Eherecht, Wien 1983, S. 130.
- 21 Der Verfasser beschränkt sich im Folgenden allein auf die Besonderheiten bei Online-Treffen. Zur Frage, was der Obere

- generell bei der Einholung von Beispruchsrechten zu beachten hat vgl. Schöch, N., Art. Beratungsorgane, in: Schöch, N., Art. Beratungsorgane, in: Meier, D./Kandler-Mayr, E./Kandler, J., 100 Begriffe aus dem Ordensrecht, St. Ottilien, S. 98-106, 100ff.; Primetshofer, B., Ordensrecht, 4. Aufl., Freiburg 2003, S. 106-112.
- 22 Vgl. Güthoff, E., Consensus und consilium in c. 127 CIC/1983 und c. 934 CCEO. Eine kanonistische Untersuchung zur Normierung der Beispruchsrechte im Recht der Lateinischen Kirche und der Orientalischen Kirche, Würzburg, 1994, S. 120-125, der auch auf die Gründe für die Einfügung dieser Vorbehaltsklausel in den CIC/1983 eingeht. Mit dessen Einfügung sollte dem Umstand Rechnung getragen werden, dass in den Konstitutionen der Ordensinstitute die Einholung des Rechts auf Gehör oftmals sehr flexibel geregelt worden war. Dieser Vielfalt des Eigenrechts sollte weiterhin Raum gegeben werden, vgl. Pree, H., MKCIC, c. 127, Rn. 1, 9.
- 23 Entscheidend ist die absolute Mehrheit der tatsächlich Erschienenen bzw. Anwesenden. Der Obere selbst hat kein Stimmrecht. Davon darf auch im Eigenrecht nicht abgewichen werden, vgl. PCI, Responsum zu c. 127 § 1 v. 14.5.1985, AAS 77 (1985), S. 771. Entgegenstehende Regelungen des Eigenrechts sind unwirksam und entspre-
- chend anzupassen, vgl. Schöch, N., Art. Beratungsorgane, in: Meier, D./Kandler-Mayr, E./Kandler, J., 100 Begriffe aus dem Ordensrecht, St. Ottilien, S. 98-106, 100f.
- 24 Die Ausführungen der CVit. cons. betreffen eigentlich die Voraussetzungen, unter denen die Dispens zur Abhaltung eines Online-Treffens erteilt wird. Wie gezeigt, bedarf es *de lege lata* einer solchen jedoch nicht, da c. 166 § 1 die physische Anwesenheit der Ratsmitglieder nicht vorschreibt.
- 25 Verlangt das Recht die Zustimmung des Rates im Sinne des c. 127 § 1, ist vorausgesetzt, dass es zum Austausch und zur Diskussion zwischen den Mitgliedern und damit zu einer Meinungsbildung kommen kann, vgl. Theriault, M., Komm. zu c. 127, in: Maroa, A./Miras, J./Rodríguez-Ocana, R. (Hrsg), *Commentario exegetico al Código de Derecho Canónico*, Bd. I, Pamplona 2002, S. 832.
- 26 Vgl. Pree, H., MKCIC, c. 127, Rn. 7 m.w.N.
- 27 In Deutschland wurde mindestens in einem Institut bereits ein Online-Generalkapitel abgehalten. Auf die rechtlichen Konsequenzen eines solchen Kapitels und die Frage der Gültigkeit der dort getroffenen Beschlüsse kann an dieser Stelle nicht weiter eingegangen werden, zumal es sich insoweit auch um einen Einzelfall handeln dürfte.